



HVBG

HVBG-Info 13/2001 vom 04.05.2001, S. 1221 - 1224, DOK 431.3

Zum Ende der Gewährung von Verletztengeld - Urteil des LSG Berlin vom 13.02.2000 - L 2 U 48/99

Zum Ende der Gewährung von Verletztengeld (§ 46 Abs. 3 SGB VII); hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 13.02.2001 - L 2 U 48/99 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 13.02.2001 - L 2 U 48/99 - unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils entschieden, dass an die Klägerin kein Verletztengeld über die 78. Kalenderwoche nach Eintritt der Arbeitsfähigkeit hinaus zu zahlen ist, weil mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen war und keine berufsfördernden Leistungen zu erbringen waren.

Das LSG äußert sich in dem Urteil insbesondere zur Frage, wann davon ausgegangen werden darf, dass berufsfördernde Leistungen nicht zu erbringen sind. Eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation muss daher nicht nur abstrakt dem Grunde nach, sondern auch konkret in Betracht kommen. Dies war im hier zu entscheidenden Fall nicht gegeben.

Urteil des LSG Berlin vom 13.2.2001 - L 2 U 48/99 -

Tatbestand

Streitig ist die Weitergewährung von Verletztengeld.

Die Klägerin ist 1941 geboren. Am 25. Februar 1963 erlitt sie einen Arbeitsunfall, als sie auf dem Weg zur Arbeit mit dem Fahrrad stürzte und auf das rechte Knie fiel. Dabei zog sie sich eine Schienbeinkopffraktur rechts zu. Seit Oktober 1984 bezog die Klägerin wegen der Folgen des Arbeitsunfalls von der Sozialversicherung der früheren DDR eine Unfallrente nach einem Körperschaden von 20 %, die von der Beklagten als dem jetzt zuständigen Träger der Unfallversicherung auf der Grundlage einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 vom Hundert weitergewährt wird.

Seit dem 1. November 1995 war die Klägerin, die zu dieser Zeit bei der Firma S. als kaufmännische Sachbearbeiterin tätig war, durchgehend arbeitsunfähig krank. Die Beklagte, die nach verschiedenen medizinischen Untersuchungen einen Zusammenhang zwischen den Folgen des Arbeitsunfalls des Jahres 1963 und der zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung - Bewegungsunfähigkeit des rechten Knies und Kniegelenkserguss rechts - anerkannt hatte, zahlte während der Arbeitsunfähigkeit zunächst bis 28. Februar 1997 Verletztengeld. Die Weitergewährung der Leistung über dieses Datum hinaus lehnte die Beklagte unter Bezug auf die Ergebnisse eines Gutachtens von Prof. Dr. .. vom Universitätsklinikum B. F. vom 31. Januar 1997 mit Bescheid vom

13. März 1997 ab. Auf Grund der Unfallfolgen bestehe keine Arbeitsunfähigkeit mehr. Eine Tätigkeit als Buchhalterin könne ohne Einschränkungen ausgeübt werden. Dagegen legte die Klägerin unter Bezug auf eine Bescheinigung ihres behandelnden Orthopäden Dr. S., der ihr ab 22. April 1997 erneut Arbeitsunfähigkeit wegen eines Reizkniees und einer posttraumatischen Osteochondrose attestiert hatte, erfolglos Widerspruch ein.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 1997 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Klage erhoben, mit der sie ihr Anliegen weiterverfolgt hat. Zwischenzeitlich war ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber beendet worden. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erkannte ihr mit Wirkung ab 1. März 1997 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit zu. Die Rente wurde zuletzt bis 31. Januar 2001 verlängert. Die BfA sah die Klägerin als nicht mehr vollschichtig arbeitsfähig bei verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt an.

Das Sozialgericht zog verschiedene medizinische Unterlagen bei und veranlasste eine orthopädische Begutachtung durch den Diplom-Mediziner F. Der Sachverständige kam in seinem Gutachten vom 14. September 1998 zu dem Ergebnis, dass die Klägerin wegen des dort erforderlichen Treppensteigens nicht mehr vollschichtig an dem Arbeitsplatz bei der Firma S. tätig sein könne. Die Beklagte hat unabhängig davon eine Begutachtung durch Prof. Dr. ... vom Unfallkrankenhaus B. veranlasst, der in seinem Gutachten vom 21. September 1998 die Klägerin in dem Beruf einer Buchhalterin als "erwerbs- und arbeitsfähig" ansah.

Durch Urteil vom 15. März 1999 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, über den 1. März 1997 hinaus Verletztengeld zu gewähren. Vor allem unter Bezug auf das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen hat es ausgeführt, dass die Klägerin arbeitsunfähig sei. Dies gelte zum einen für die zuletzt konkret ausgeübte Beschäftigung. § 46 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 SGB VII erfordere, dass ein ganztägiges, mithin vollschichtiges Leistungsvermögen bestehe. Eine Teilarbeitsunfähigkeit sei begrifflich nicht möglich. Selbst wenn von einem Leistungsvermögen für eine ähnliche oder gleichgeartete Tätigkeit ausgegangen werde, hindere dies den Anspruch auf Verletztengeld nicht. Auf Grund des Entschädigungscharakters des Verletztengeldes müsse in diesem Fall ein konkreter Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Auch einer der gesetzlichen Beendigungstatbestände sei nicht gegeben. Die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung beruhe auf den Folgen des Arbeitsunfalls. Dass mit einem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen sei, sei derzeit nicht hinreichend gesichert. Es sei auch nicht dargetan, dass berufsfördernde Leistungen an die Klägerin nicht zu erbringen seien. Über deren Gewährung habe die Beklagte bislang abschließend nicht entschieden und auch ein abschließendes Gespräch mit dem Berufshelfer sei nicht zustande gekommen.

Gegen das am 27. April 1999 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 26. Mai 1999 Berufung eingelegt. Sie halte zwar nunmehr einen Anspruch auf Verletztengeld bis zum Ablauf der 78. Kalenderwoche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und damit bis zum 29. April 1997 für gegeben. Im übrigen seien die Wertungen des Sozialgerichts aber nicht zutreffend. Der Umstand, dass keine Änderung in der medizinischen Situation eingetreten sei, bestätige die schlechte Prognose für den Krankheitsverlauf. Berufsfördernde Leistungen seien nicht zu erbringen, da auch der gerichtliche Sachverständige davon ausgehe, dass die Klägerin als Buchhalterin weiter tätig sein könne. Die Arbeitsunfähigkeit begründe sich allein aus den konkreten Verhältnissen am früheren Arbeitsplatz der Klägerin. Wegen des Lebensalters schieden jedenfalls solche

Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation aus, die einen Anspruch auf Übergangsgeld begründeten. Nur solche stellten indessen berufsfördernde Leistungen im Sinne des § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VII dar. Indem die Klägerin in den Ort N. umgezogen sei, den sie nach ihrer eigenen Aussage wegen schlechter öffentlicher Verkehrsverbindungen und ihrer eingeschränkten Wegefähigkeit kaum verlassen könne, habe sie im übrigen selbst signalisiert, dass sie an einer beruflichen Weiterbeschäftigung nicht interessiert sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. März 1999 aufzuheben, soweit sie unter Änderung des Bescheides vom 13. März 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 1997 zur Zahlung von Verletztengeld aus Anlass des Arbeitsunfalles vom 25. Februar 1963 über den 29. April 1997 hinaus verurteilt worden ist und die Klage insoweit abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten der Beklagten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt dieser Aktenstücke Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und im Rahmen des von der Beklagten gestellten Antrags begründet. Die Klägerin hat entgegen der Auffassung des Sozialgerichts über den 29. April 1997 hinaus keinen Anspruch auf Verletztengeld.

Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass die Klägerin seit 1. November 1995 auf Grund der Folgen des Arbeitsunfalls aus dem Jahr 1963 arbeitsunfähig war. Gemäß §§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 46 Abs. 1 SGB VII stand ihr damit ab dem 1. November 1995 ein Anspruch auf Verletztengeld dem Grunde nach zu.

Unter welchen Voraussetzungen der Anspruch endet, ergibt sich aus § 46 Abs. 3 SGB VII. Ein Beendigungsgrund nach Satz 1 Nr. 1 der Vorschrift ist nicht gegeben, weil die Arbeitsunfähigkeit fort dauert. Das Sozialgericht stellt in diesem Zusammenhang zu Recht darauf ab, dass sich der Begriff Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich auf die zuletzt konkret ausgeübte Beschäftigung bezieht und dass eine Verweisung auf eine andere Tätigkeit nur möglich ist, wenn hierfür ein konkreter Arbeitsplatz zur Verfügung steht (s. dazu etwa Kater in: Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII, 1997, § 45 Rdnr. 7, 10 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BSG). Das ist nicht der Fall. An ihrem früheren Arbeitsplatz konnte die Klägerin unstreitig jedenfalls nicht mehr vollschichtig tätig sein, weil dies ihr Krankheitsbild nicht mehr zuließ.

Jedoch liegt ein Beendigungsgrund nach Satz 2 vor. Nach dieser Vorschrift endet das Verletztengeld, wenn mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist und berufsfördernde Leistungen nicht zu erbringen sind (1.) mit dem Tag, an dem die Heilbehandlung soweit abgeschlossen ist, dass die Versicherten eine zumutbare, zur Verfügung stehende Berufs- oder Erwerbstätigkeit aufnehmen können, (2.) mit Beginn der in § 50 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches genannten Leistungen (Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Vollrenten wegen Alters), es sei denn, dass diese Leistungen mit dem

Versicherungsfall in Zusammenhang stehen, oder (3.) im übrigen mit Ablauf der 78. Woche, gerechnet vom Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an, jedoch nicht vor dem Ende der stationären Behandlung.

Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass bei der Klägerin nicht mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit in dem oben beschriebenen Sinn gerechnet werden kann. Aber auch die Voraussetzung, dass keine berufsfördernden Leistungen zu erbringen sind, ist erfüllt.

Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob - wie die Beklagte meint - nur Leistungen erfasst werden, die einen Anspruch auf Übergangsgeld auslösen und ob die Voraussetzung deshalb nicht erfüllt sein könnte, weil der Klägerin eine solche Leistung ohne Ermessensfehler verwehrt werden könnte. Denn im vorliegenden Fall sind im Sinne des Gesetzes berufsfördernde Leistungen weder mit noch ohne Anspruch auf Übergangsgeld zu erbringen.

Der Begriff "nicht zu erbringen sind" wird üblicherweise damit umschrieben, dass kein Anspruch auf eine berufsfördernde Leistung bestehen dürfe (so etwa Kater/Leube a.a.O. § 46 Rdnr. 14). Der Anspruch dem Grunde nach - im rechtsdogmatischen Sinn des § 38 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - kann damit aber nicht gemeint sein. Anderenfalls würde § 46 Abs. 3 Satz 2 SGB VII nie zur Anwendung kommen, weil die Gewährung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation dem Grunde nach eindeutig als Anspruchsleistung ausgestaltet ist (§ 26 Abs. 1 SGB VII). Von daher ist zur Auslegung der Sinn und Zweck der Leistung heranzuziehen: Das Verletztengeld wird gewährt, wenn ein Verletzter in Folge eines Versicherungsfalls in der Unfallversicherung arbeitsunfähig ist oder sich in einer Heilbehandlung befindet, die eine ganztägige Erwerbstätigkeit ausschließt (§ 45 Abs. 1 SGB VII), darüber hinaus nach § 45 Abs. 2 SGB VII bis zum Beginn einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation, wenn diese aus bestimmten Gründen nicht unmittelbar an die Heilbehandlung anschließt. Es soll also den Lebensunterhalt des Verletzten sichern, so lange er in Folge des Versicherungsfalls kein Arbeitseinkommen erzielen kann und die berufliche Rehabilitation nicht begonnen hat.

Das Verletztengeld ist jedoch nicht als unbegrenzte Leistung angelegt: Wenn die Folgen eines Versicherungsfalls nicht nur Arbeitsunfähigkeit, sondern zugleich eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit von grundsätzlich mindestens 20 vom Hundert nach sich ziehen, dann ist von Seiten der Unfallversicherung eine Verletztenrente (§ 56 SGB VII) zu gewähren. Führt der Versicherungsfall außerdem dazu, dass nicht nur die Arbeit beim letzten Arbeitgeber nicht mehr ausgeübt werden kann, sondern auf unabsehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch zeitlich eingeschränkte oder gar keine Beschäftigungen möglich sind, dann wird dieses Risiko von der gesetzlichen Rentenversicherung durch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abgedeckt (§ 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Andererseits sollen Dauerrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst dann gewährt werden, wenn zuvor Maßnahmen der Rehabilitation durchgeführt worden sind oder aber keinen Erfolg erwarten lassen (§ 7 Abs. 1 Reha-Angleichungsgesetz). Dem entspricht es dann aber, die Gewährung des Verletztengeldes daran zu knüpfen, dass eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation nicht nur - abstrakt - dem Grunde nach, sondern auch konkret in Betracht kommt. Im Sinne des § 46 Abs. 3 Satz 2 SGB VII sind berufliche Leistungen zur Rehabilitation somit dann nicht zu gewähren, wenn jegliche Leistung abgelehnt werden kann, ohne dass die Beklagte damit im Rahmen ihres Auswahlermessens fehlerhaft gehandelt hätte. Im vorliegenden Fall konnte die Beklagte ohne

Ermessensfehler eine Umschulung oder Weiterbildung der Klägerin ablehnen. Auch die Klägerin bestreitet nicht, dass sie ihre letzte Berufstätigkeit als Buchhalterin grundsätzlich noch ausüben könnte. Dafür, dass die berufliche Rehabilitation der Klägerin auf andere Weise gefördert werden könnte, besteht kein Anhaltspunkt. Im besonderen kommen Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII) nicht in Betracht, weil kein Arbeitsplatz ersichtlich ist, den die Klägerin in Aussicht hätte. Dabei sei ausdrücklich betont, dass ihr Umzug in eine ländliche Gegend in diesem Zusammenhang unerheblich ist. Sie genießt wie alle Bundesbürger Niederlassungsfreiheit im gesamten Bundesgebiet (Art. 11 Grundgesetz). Gegebenenfalls hätte die Beklagte vielmehr Hilfen zu leisten, um der Klägerin das Erreichen eines Arbeitsplatzes zu erleichtern (§§ 39 Abs. 1 Nr. 1, 40 SGB VII).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Beklagten war die Kostenlast auch nicht anteilig aufzuerlegen, weil der Anteil, in dem die Klägerin obsiegt hat, gegenüber dem Anteil, mit dem sie unterlegen war, nicht ins Gewicht fiel. Gründe für die Zulassung der Revision lagen nicht vor (§ 160 Abs. 2 SGG).